

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zum Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den
Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung
(Schriftzeichengesetz)**

— Drucksache 9/65 —

A. Problem

Durch die internationale Vereinbarung sollen Voraussetzungen für den nationalen Schutz typographischer Schriftzeichen und die Möglichkeit für eine internationale Hinterlegung neuer Schriften bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf geschaffen werden. Außerdem soll der in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Geschmacksmustergesetz bestehende Schutz typographischer Schriftzeichen verbessert werden.

B. Lösung

Das Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung soll ratifiziert und die in den Artikeln 3 bis 11 dieses Abkommens vorgesehenen Mindestvoraussetzungen für den nationalen Schutz typographischer Schriftzeichen durch ergänzende Vorschriften zum deutschen Geschmacksmustergesetz in das deutsche Recht eingeführt werden.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Nach der zu erwartenden Anzahl an neuen Schriften wird der Bund voraussichtlich durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Nach dem Inkrafttreten des Wiener Abkommens vom 12. Juni 1973 wird zur Begründung eines Betriebsmittelfonds für den zur Ausführung der internationalen Registrierung vorgesehenen internationalen Verband im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum eine einmalige Zahlung in Höhe von 10 000 bis 12 000 DM erforderlich sein.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/65 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. April 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Klejdzinski
Berichterstatter

Dr. Wittmann

Bericht der Abgeordneten Dr. Klejdzinski und Dr. Wittmann**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 12. Februar 1981 an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 9. Sitzung am 18. März 1981 beraten. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 1. April 1981 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ebenfalls einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Mit dem Entwurf soll dem Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung zugestimmt werden. Außerdem soll dem Protokoll zum Wiener Abkommen beigetreten werden, daß eine Schutzdauer von 25 Jahren für typographische Schriftzeichen vorsieht.

Das Wiener Abkommen regelt insbesondere die Mindestvoraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten den Schutz typographischer Schriftzeichen zu gewährleisten haben, und das Verfahren für die internationale Hinterlegung. Es läßt den Mitgliedstaaten die Wahl, ob sie den Schutz nach dem nationalen Urheberrecht, nach dem Geschmacksmusterrecht, d. h. durch die in den nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehene Hinterlegung, oder durch ein besonderes nationales Schutzrecht, d. h. durch die Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung, gewährleisten wollen. Diese drei Schutzarten können auch nebeneinander vorgesehen werden. Voraussetzung für den Schutz der typographischen Schriftzeichen ist, daß sie entweder neu oder eigentümlich sind; es kann auch bestimmt werden, daß beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Die Schutz-

dauer soll mindestens 15 Jahre betragen. Nach dem Abkommen müssen die nationalen Rechte den Inhaber von typographischen Schriftzeichen zumindest gegen die Herstellung identischer oder nur geringfügig abweichender Schriftzeichen und gegen deren gewerbliche Verbreitung oder Einfuhr schützen.

Die nach dem Abkommen vorgeschriebene Wahl der Art des Schutzes trifft der Entwurf dahin gehend, daß in der Bundesrepublik Deutschland typographische Schriftzeichen dem Geschmacksmusterschutz unterliegen sollen. Hierdurch wird aber ein etwaiger urheberrechtlicher Schutz nicht ausgeschlossen. Schutzvoraussetzung ist nach dem Geschmacksmustergesetz die Neuheit und Eigentümlichkeit des Musters. Diese Voraussetzungen sollen auch die typographischen Schriftzeichen erfüllen, und zwar ebenfalls kumulativ. Beurteilungsmaßstab für die Neuheit und Eigentümlichkeit soll der Stil oder der Gesamteindruck aller Zeichen sein, weil sich die charakteristischen Wesensmerkmale einer neuen Schrift erst in der Komposition der Buchstaben und Zeichen in einem Schriftwerk zeigen. Über das Abkommen hinausgehend soll nach dem Entwurf nicht nur das rechtswidrig nachgebildete oder rechtswidrig verbreitete Schriftzeichen selbst als verbotene Nachbildung angesehen werden, sondern auch der unter Verwendung solcher Schriftzeichen hergestellte Druck. Die Höchstschutzdauer für typographische Schriftzeichen soll 25 Jahre betragen. Das Musterregister für typographische Schriftzeichen soll zentral beim Deutschen Patentamt und nicht bei den einzelnen Gerichten geführt werden. Außerdem wird bestimmt, daß in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer nach dem Abkommen vorgenommenen internationalen Hinterlegung ein Geschmacksmuster nach dem Geschmacksmustergesetz entsteht.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Entwurf und auf die Denkschrift zum Abkommen Bezug genommen.

Bonn, den 1. April 1981

Dr. Klejdzinski Dr. Wittmann
Berichterstatter